

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen; Verhandlungen

Am 2. August 2019 übermittelte die serbische Botschaft in Wien einen Entwurf eines Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes. Österreich hat mit allen Nachbarländern (mit Ausnahme von Italien) sowie mit einer Reihe anderer Staaten (u.a. Albanien, Jordanien, Kroatien, Marokko, Moldau) Katastrophenhilfeabkommen abgeschlossen. Der Abschluss eines derartigen Abkommens mit Serbien als einem wichtigen Partner in der internationalen Zusammenarbeit liegt im allgemeinen Interesse Österreichs. Es sollen daher Verhandlungen zu einem entsprechenden Abkommen aufgenommen werden.

Das Abkommen soll die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zur Vorbeugung möglicher und zur Bekämpfung eingetretener Katastrophen, insbesondere durch die Festlegung der Kontaktstellen, die Erleichterung des Grenzübertritts von Personen im Dienste der Katastrophenbekämpfung und der Ein- und Ausfuhr von Hilfsgütern und Ausrüstungsgegenständen, die Regelung von Schadensfällen, den grundsätzlichen Verzicht auf gegenseitige Kostenerstattung sowie die Verstärkung des einschlägigen wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches und die Durchführung gemeinsamer Übungen zur Vorbereitung auf den Ernstfall regeln.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden voraussichtlich noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundes-

ministeriums für Inneres sowie des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Die aus der Durchführung des künftigen Abkommens entstehenden Kosten lassen sich im Hinblick auf die Nichtvorhersehbarkeit des Eintritts einer Katastrophe und des damit verbundenen Schadensausmaßes nicht beziffern. Soweit solche dennoch anfallen, sind sie aus dem veranschlagten Budget des jeweiligen zuständigen Ressorts zu bedecken. Die Hilfeleistung im konkreten Einzelfall erfolgt immer auf freiwilliger Basis.

Das geplante Abkommen wird voraussichtlich gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Finanzen, und der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn Botschafter Mag. Nikolaus Lutterotti, österreichischer Botschafter in der Republik Serbien, und im Falle seiner Verhinderung Frau Botschafterin DDr. Petra Schneebauer, Leiterin der Sektion IV im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu bevollmächtigen.

2. Oktober 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister